Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 71 (1998)

Artikel: Das bewegte Leben des Peter Binz (1846-1906) : Inzest, Mobilität und Bildung in Selbstzeugnissen und im Diskurs von Justiz und Psychiatrie

Autor: Sieber, Thomas

Kapitel: 4: Kontexte und Forschungsliteratur

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-325176

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. Kontexte und Forschungsliteratur

Nachdem die Fallgeschichte rekonstruiert worden ist, sollen im folgenden der Angeklagte und seine Familie, der Gegenstand der Verfahren und die beteiligten Sanktionssysteme in einen grösseren gesellschaftlichen Kontext gestellt werden. In drei für meine Untersuchung zentrale Kontexte – «Armut und Industrialisierung», «die sexuelle Gewalt in der Geschichte» und «Strafjustiz und Psychiatrie» – will ich kurz einführen und die jeweilige Forschungsliteratur vorstellen.

4.1. Armut und Industrialisierung

Die in der Fallgeschichte enthaltenen biographischen Angaben zu Peter Binz und seiner Familie machen deutlich, dass hier ein Repräsentant jener ländlichen Unterschichten vor Gericht steht, die ihren Lebensunterhalt als mobile Lohnarbeiter und Lohnarbeiterinnen im landwirtschaftlichen und zunehmend auch im industriellen Sektor verdienen. Peter Binz, der am 30. Juni 1846 in Welschenrohr, einem Dorf des solothurnischen Bezirks Thal, geboren wird, ist das zweite illegitim geborene Kind der 38 Jahre alten Elisabeth Binz.[57] Da sein Vater, ein aus Welschenrohr stammender Holzarbeiter, noch vor seiner, Peters, Geburt straffällig geworden und zu einer einjährigen Haftstrafe verurteilt worden sei, habe seine «brave Mutter nichts mehr von ihm wissen» (PB 13) wollen, schreibt Binz im Eröffnungsteil seiner Autobiographie. Sein Vater, den Binz bloss mit den Initialen seines Namens nennt, sei Anfang der 70er Jahre «als Erzgraber in einer Erzmine» (PB 13) tödlich verunglückt.[58] Binz' Mutter, die aus

finden sind. Eine Auswertung dieser Quellen überschreitet jedoch den Rahmen der vorliegenden Arbeit. Vgl. dazu den Beitrag Vogt in diesem Jahrbuch.
Anders stellt sich die Quellensituation in der Psychiatrischen Klinik des Kantons Solothurn dar: Meine schriftliche Anfrage vom 11. 2. 1996, ob dort Dokumente von oder über Peter Binz vorhanden seien, hat der Leiter der Erwachsenenpsychiatrie, Dr. Franz Vadasz, mit Brief vom 14. 2. 1996 negativ beantwortet.

[57] Die Angaben zu den Familienverhältnissen basieren erstens auf dem Nachwort des Herausgebers der Binzschen Autobiographie – vgl. Vogt (Hg.) 1995, v. a. 273–277, zweitens auf den ersten Seiten der Autobiographie (PB 13–16) und drittens auf den Eintragungen im Zivilstandsregister der Gemeinde Winznau, die mir Albert Vogt freundlicherweise überlassen hat.

[58] Albert Vogt ist es gelungen, die Initialen «U. J. M.» aufzuschlüsseln: Diese dürften für den 21jährigen Taglöhner Urs Josef Mägli stehen, der im Februar 1846 wegen «Diebstahl in Dienstverhältnissen» verhaftet und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird; vgl. StaSO, Kriminal-Proceduren des Kantons Solothurn 1846, Akte Nr. 16 «Acta in Untersuchungs-Sachen gegen Urs Josef Mägli [...] Betreffend: Diebstahl in Dienstverhältnissen».

einer wohlhabenden Sennenfamilie stammt, hat durch die Geburt von zwei illegitimen Kindern einen rasanten gesellschaftlichen Abstieg erlebt.[59] Da sich ledige Mütter aus den Unterschichten Mitte des 19. Jahrhunderts «in einem Teufelskreis von Armut und sozialer Stigmatisierung» befinden, überrascht es nicht, dass Elisabeth Binz die Existenzsicherung der dreiköpfigen Familie auf verschiedene Subsistenzquellen stützen muss.[60] In erster Linie arbeitet sie als Hausiererin, doch garantiert diese «typisch weibliche Einkommensquelle» weder einen kontinuierlichen, noch einen existenzsichernden Verdienst.[61] Regula Ludi weist zudem darauf hin, dass dieses mobile Gewerbe der von den Behörden verfolgten Nichtsesshaftigkeit nahegestanden habe: «Die Hausiererinnen waren folglich der ständigen Gefahr polizeilicher Verfolgung und sexueller Ausbeutung ausgesetzt.»[62] Festzuhalten bleibt, dass Peter Binz in sozialen Verhältnissen aufwächst, die durch den ständigen Kampf um die Subsistenzsicherung geprägt sind. Die Sicherung der Existenzgrundlage bleibt auch nach Binz' Heirat mit der Taglöhnerin Anna Roth im Jahr 1869 das vordringlichste Problem. Die Existenzsicherung dieser kinderreichen Familie – zwischen 1869 und 1885 werden neun Kinder geboren[63] – stützt sich auf verschiedene Subsistenzquellen, zu denen neben der Lohnarbeit der Eltern auch die Naturalversorgung und die Sammelwirtschaft zu zählen sind. Diese Familienökonomie wird im Rahmen des Kapitels 6.2. eingehender behandelt werden.

Die soziale Lage der Familie Binz muss vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Entwicklung in der Mitte des 19. Jahrhunderts gesehen werden: Der Übergang von der traditionellen Agrarwirtschaft zur Erwerbsgesellschaft ist begleitet von der Verelendung breiter Bevöl-

[59] Zum Zusammenhang zwischen Illegitimität und Armut vgl. die Arbeit von Eva Sutter, «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde» – Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860), Zürich 1995, v. a. 231–270; für eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse unter dem Aspekt Armut siehe Dies., Illegitimität und Armut im 19. Jahrhundert. Ledige Mütter zwischen Not und Norm, in: Anne-Lise Head u. Brigitte Schnegg (Hg.), Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich 1989, 43–53.

[60] Sutter 1989, 53.

[61] Regula Ludi, Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern, in: Anne-Lise Head u. Brigitte Schnegg (Hg.), Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich 1989, 19–32, hier 27.

[62] Ludi 1989, 27.

[63] Die ersten vier Kinder sind in Welschenrohr, die übrigen in Winznau geboren und haben die folgenden Geburtsdaten: Wilhelm, 20.10.1869; Theodor, 3.3.1872; Albert, 2.10.1874; Paul, 6.10.1876; Anna Theresia, 3.12.1878; Maria, 29.7.1880; Emma, 24.12.1881; Urs, 26.11.1883 und Felix, 28.8.1885.

Abb. 2: Johann Christian Flury (1804–1880), Welschenrohr 1853.

kerungsschichten.[64] Das rasante Bevölkerungswachstum, die Knappheit der natürlichen Ressourcen und die ungenügende Vermehrung der Arbeitsplätze führen dazu, dass die Massenarmut in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreicht. Die Diskrepanz zwischen dem rasanten Bevölkerungswachstum und den beschränkten Beschäftigungs- und Versorgungsmöglichkeiten zeigt sich auch im Kanton Solothurn: Hier wächst die Bevölkerung zwischen 1850 und 1900 von 69 674 auf 100 762 Einwohner.[65] Die Bevölkerungsentwicklung des Kantons, der mit einem Bevölkerungswachstum von 44,5% im schweizerischen Mittel liegt, ist in den Jahren 1850 bis 1880 zudem durch eine überdurchschnittlich hohe Abwanderungsintensität gekennzeichnet.[66] Dass die Bevölkerungszahlen immer einen effektiven Wanderungsverlust ausweisen, hängt auch damit zusammen, dass die Industrialisierung hier erst spät einsetzt.[67] Erst im letzten Drittel des Jahrhunderts beginnt die «Epoche der allgemeinen Industrialisierung», die insbesondere zum Aus- und Aufbau der Eisen-, der Papier- und der Uhrenindustrie führt.[68] Diese Entwicklung weist grosse regionale Unterschiede auf. Der solothurnische Bezirk Thal, wo Peter Binz zur Welt kommt und bis Mitte der 70er Jahre lebt, ist bis gegen die Jahrhundertwende von der Landwirtschaft dominiert: Im Jahr 1900 übersteigt der Anteil der in Industrie und Handwerk tätigen Bevölkerung zum ersten Mal den Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtbevölkerung.[69] Erst nach 1880 erfährt diese Gegend eine

[64] Vgl. dazu und zum folgenden die zusammenfassenden Darstellungen bei Erich Gruner, Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert, Bern 1968, 15–40 u. in der Geschichte der Schweiz – und der Schweizer. Bd. 3, Basel/Frankfurt a. M. 1983, 84–93.

[65] Zur Entwicklung und zur beruflichen Struktur der Bevölkerung im Kanton Solothurn vgl. die statistischen Angaben in Hans Wyss, Zur Entwicklung der politischen Presse im Kanton Solothurn von 1848 bis 1895, Olten 1955, 24f. u. 29f.

[66] Vgl. Gruner 1968, 24f. (Tab. 2 u. 3).

[67] Leider fehlen neuere Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Kantons Solothurn im 19. Jahrhundert weitgehend. Da der zweite Teilband der Kantonsgeschichte 1831–1914, der anders als der erste auch wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragestellungen behandeln wird, noch nicht vorliegt, gibt es keine neuere zusammenfassende Darstellung zur sozio-ökonomischen Entwicklung des Kantons im hier interessierenden Zeitraum.
Zur ökonomischen Entwicklung des Kantons Solothurn vgl. Jean-Maurice Lätt, 120 Jahre Arbeiterbewegung des Kantons Solothurn. Für eine demokratische und solidarische Welt, Zürich 1990, v. a. 21–31 u. Fernand Schwab, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluss auf die Volkswirtschaft. Bd. 1, Solothurn 1927, v. a. 96–112.

[68] Schwab Bd. 1 1927, 107. Zu den «Hauptindustrien» vgl. die entsprechenden Kapitel bei Schwab Bd. 1 1927, 111ff.

[69] Vgl. dazu die Tabelle bei Wyss 1955, 29.

verstärkte Industrialisierung, durch die «Landarbeiter und Taglöhner in grösserer Zahl in der sich stark entwickelnden Eisenindustrie, im Eisenwerk der Von Roll in der Klus, in der Papierfabrik Balsthal oder in der Uhrenindustrie in Welschenrohr Arbeit» finden.[70]

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die soziale Lage der Familie Binz nicht aussergewöhnlich ist: Sowohl Elisabeth Binz als auch Peter Binz und dessen Ehefrau Anna repräsentieren jene ländlichen Unterschichten, die am Rand der Armut leben und ihre Subsistenz nur durch verschiedene Formen der Mobilität sichern können. Ob sie allerdings zu den Nichtsesshaften, zu den Vaganten zu zählen sind, wie dies der Herausgeber im Vorwort zu Peter Binz' Autobiographie tut, wird in Kapitel 6 zu klären sein.[71]

4.2. Die sexuelle Gewalt in der Geschichte

Seit ungefähr zwanzig Jahren existiert eine Geschichtsschreibung der Sexualität, die aus der Sozialgeschichte, der Bevölkerungsgeschichte, der Mentalitätsgeschichte und der Frauen- und Geschlechtergeschichte hervorgegangen ist.[72] Drei Forschungsschwerpunkte lassen sich feststellen: Erstens umfassen viele Studien grössere Zeitabschnitte und widmen sich in erster Linie strukturellen Veränderungen; zweitens beschäftigen sich neuere Arbeiten zu Einzelfragen bevorzugt mit Themen, die Gegenstand der zeitgenössischen öffentlichen Diskussion sind; und schliesslich ist bemerkenswert, dass sich die Studien zur Geschichte der Sexualität auf die Zeit des 18. und frühen 19. Jahrhunderts konzentrieren.[73] Sucht man nach Arbeiten, die erstens die Sexualität der Unterschichten an der Wende zum 20. Jahrhundert und

[70] Vogt (Hg.) 1995, 273.

[71] Vgl. Vogt (Hg.) 1995, 7.

[72] Für einen Überblick über die Geschichte der historischen Sexualitätsforschung und den aktuellen Forschungsstand vgl. Alain Corbin (Hg.), Die sexuelle Gewalt in der Geschichte, Berlin 1992 u. Jeffrey Weeks, Sex, Politics and Society. The regulation of sexuality since 1800, London/New York 1981, v. a. 1–18.

[73] Die schon erwähnte Arbeit von Jeffrey Weeks (1981) mag als Beispiel für den ersten Forschungsschwerpunkt dienen. Für die übrigen Schwerpunkte beschränke ich mich an dieser Stelle auf einige Beispiele aus dem deutschsprachigen Raum: Regina Schulte, Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1979; Anita Ulrich, Bordelle, Strassendirnen und bürgerliche Sittlichkeit in der Belle Epoque. Eine sozialgeschichtliche Studie der Prostitution am Beispiel der Stadt Zürich, Zürich 1985; Maren Lorenz, Da der anfängliche Schmerz in Liebeshitze übergehen kann. Das Delikt «Nothzuch» im gerichtsmedizinischen Diskurs des 18. Jahrhunderts, in: Österreichische Zeitschrift für Geschichte 3 (1994), 328–357.

zweitens den hier besonders interessierenden Bereich des Inzests behandeln, so lassen sich nur wenige Titel anführen: Neben dem Aufsatz von Anthony S. Wohl (1978) zur Verbreitung des Inzests in den Unterschichten des viktorianischen Englands stütze ich mich auf die Arbeiten von Anna Clark (1987) und Anne-Marie Sohn (1992), in denen der Inzest als Teilaspekt sexueller Gewalt von Männern gegen Frauen und Kinder behandelt wird.[74] Hier sollen lediglich zwei für die sozialgeschichtliche Situierung des vorliegenden Falls wichtige Fragen kurz behandelt werden: Wie verhält es sich mit der zeitgenössischen Wahrnehmung von sexuellen Beziehungen zwischen Blutsverwandten? Und: Wie verbreitet sind solche Beziehungen?

Was die Wahrnehmung des Inzests in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts anbelangt, so kann man mit Michel Foucault und Jeffrey Weeks davon ausgehen, dass sich die öffentlichen Diskussionen zum Inzest verstärken und seine administrative und juristische Verfolgung zunimmt.[75] Wenn Weeks allerdings von einer «new social anxiety over incest throughout Europe» spricht, so muss diese Aussage insofern relativiert werden, als sie auf die Situation in Frankreich und England zugeschnitten scheint:[76] In Frankreich wird die gewaltlose Unzucht mit Blutsverwandten bis zum 21. Lebensjahr erst mit dem Gesetz von 1863 unter Strafe gestellt, während es in England erst 1908 zu einem «Incest Act» kommt.[77] Der Umstand, dass die strafrechtliche Verfolgung sexueller Beziehungen zwischen Blutsverwandten im Deutschen Reich und in weiten Teilen der Schweiz früher und umfassender geregelt wird, dürfte mit dazu beigetragen haben, dass sich hier keine vergleichbare öffentliche Diskussion entwickelt hat. Unbestritten ist, dass sich der Diskurs über den Inzest mit dem Aufkommen der Psychiatrie, vor allem aber der Psychoanalyse erweitert und intensiviert hat. Die Bedeutung «inzestuöser Praktiken» bei den Veränderungen in der Diskursivierung und Reglementierung des Sexes zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert hebt Michel Foucault hervor: Die für die bür-

[74] Anthony S. Wohl, Sex and the Single Room: Incest Among the Victorian Working Classes, in: Ders. (Hg.), The Victorian Family. Structure and stresses, London 1978, 197–216; Anna Clark, Women's silence. Men's Violence. Sexual assault in England 1770–1845, London/New York 1987 u. Anne-Marie Sohn, Unzüchtige Handlungen an Mädchen und alltägliche Sexualität in Frankreich (1870–1939), in: Alain Corbin (Hg.), Die sexuelle Gewalt in der Geschichte, Berlin 1992, 59–88.

[75] Vgl. Michel Foucault, Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd. 1, 3. Aufl., Frankfurt a. M. 1989, v. a. 139–157.

[76] Weeks 1981, 31.

[77] Neben der schon erwähnten Literatur vgl. für einen historischen Überblick über die juristische Verfolgung des Inzests Hans-Ulrich Gebhart, Der Inzest im schweizerischen Strafrecht mit einem Überblick über seine strafrechtliche Behandlung in der Vergangenheit, Zürich 1947, v. a. 28–75.

gerliche Familie charakteristische Intensivierung der Gefühlsbeziehungen und der körperlichen Nähe zwischen Eltern und Kindern habe den «Anreiz zum Inzest» verstärkt. In den bürgerlichen Schichten sei diese Entwicklung von einer verstärkten Artikulation dieses Begehrens, in den Unterschichten von einer systematischen «Jagd auf inzestuöse Praktiken» begleitet:

> «Während auf der einen Seite das Inzestverhalten verfolgt wird, arbeitet die Psychoanalyse bei denjenigen, die an der Strenge des Inzestverbotes leiden, daran, den Inzest als Begehren an den Tag zu bringen und damit die Unerbittlichkeit der Verdrängung aufzuheben. Man darf nicht vergessen, dass die Entdeckung des Ödipus zeitlich mit den französischen Gesetzen von 1889 und 1898 zusammenfällt, die den Entzug des elterlichen Erziehungsrechts regeln.»[78]

Den von Foucault herausgearbeiteten sozialen Charakter des Inzest-Diskurses gilt es zu berücksichtigen, wenn man die in der zeitgenössischen Literatur verbreitete Klage über die Inzestpraktiken in den ländlichen, vor allem aber in den städtischen Unterschichten interpretieren will.

Noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wird der Inzest in erster Linie als Phänomen der Unterschichten wahrgenommen: «Führt man sich [...] vor Augen, wie leicht Wohnungsnot und wirtschaftliche Not zum Inzest führen, dann ist leicht zu verstehen, dass das Inzestverbrechen vorwiegend in den unbemittelten Bevölkerungsschichten grassieren muss.»[79] Die Wohnverhältnisse der proletarischen Bevölkerung werden auch von zeitgenössischen BeobachterInnen in England als Hauptursache für «the prevalence of incest among the poor» angeführt.[80] Jeffrey Weeks hat darauf insistiert, dass diese Wahrnehmung verzerrt ist: «[...] the social-purity agitation over incest reflected middle-class anxieties and tensions concerning the sanctity of the family rather than the objective reality of working-class conditions».[81] Obwohl die quantitativen Ergebnisse von Anne-Marie Sohns Untersuchung ebenfalls eine überproportionale Vertretung der Unterschichten in den angezeigten Fällen von unzüchtigen Handlungen an Mädchen zeigen, lässt dies kaum Rückschlüsse auf die tatsächliche Verbreitung des Inzests zu. Gerade bei Antragsdelikten ist die Aussagekraft solcher Zahlen stark zu relativieren: Zu berücksichtigen ist unter anderem, dass sowohl das Anzeigeverhalten der Opfer bzw.

[78] Foucault 1989, 155f.
[79] Gebhardt 1947, 27.
[80] Wohl 1978, 199.
[81] Weeks 1981, 31.

ihrer Familien als auch die Entschlossenheit der Behörden, das angezeigte Verbrechen vor Gericht zu bringen, durch die soziale Lage und das Geschlecht der beteiligten Parteien mitbestimmt werden.[82]

Übereinstimmend wird in der Forschungsliteratur, aber auch in der kriminalwissenschaftlichen Literatur der Jahrhundertwende festgestellt, dass die Dunkelziffer in diesem Bereich überdurchschnittlich hoch ist. Anna Clark spricht davon, dass die Fälle von Inzest «the most underreported sexual assaults of all» darstellen.[83] In bezug auf die Deliktgruppe Unzucht an Kindern stellt Erich Wulffens Handbuch (1910) fest, dass die Angaben der Kriminalstatistik «(so gut wie keinen Anhalt) für den wahren Umfang dieser Verbrechensverübung bieten», und eine etwas später erschienene Studie zum Inzest kommt zum Schluss, «dass kaum ein Delikt so viel häufiger in der Realität als in den Akten vorkommt, denn die Blutschande».[84] Ebenso unbestritten ist, dass die Inzestdelikte in ihrer überwiegenden Mehrheit Beziehungen zwischen Vater und Tochter betreffen. Aus Sohns Studie, die auf 702 Fällen von Unzucht an Mädchen in den Jahren 1870 bis 1939 beruht, geht hervor, dass knapp 15% dieser Fälle Inzestvergehen von Vätern, Grossvätern oder Onkeln sind: «In vielen Fällen erscheint der Inzest als familiäre Variante der Unzucht.»[85] In der deutschen kriminalwissenschaftlichen Literatur der Jahrhundertwende wird die Zahl der Inzestvergehen in Beziehung gesetzt zu den Unzuchtsdelikten insgesamt, zu den Verbrechen gegen die Sittlichkeit oder es wird die Zahl der wegen Blutschande Verurteilten mit der strafmündigen Bevölkerung verglichen.[86] Alle diese Vergleiche führen letztlich zum Fazit, dass «(das Verbrechen der Blutschande) ausserordentlich selten ans Tageslicht kommt […]».[87]

Zwar darf man annehmen, dass die hier vorgestellten Befunde auch für die Schweiz zutreffen. Trotzdem will ich abschliessend ein paar Hinweise geben zur Häufigkeit, mit der Inzestvergehen in der Schweiz

[82] Zur geschlechtsspezifischen Selektivität von Anzeigeverhalten und Strafverfolgung vgl. Martin Leuenberger, Mitgegangen – Mitgehangen. «Jugendkriminalität» in Basel 1873–1893, Zürich 1989, 101–113, u. Catherine Sokoloff, «Unanständiges ist zwischen uns nicht passiert» – Strafbare Unsittlichkeit in der Region Basel zwischen 1880 und 1910, Basel 1993, 18–20.

[83] Clark 1987, 101.

[84] Erich Wulffen, Der Sexualverbrecher. Ein Handbuch für Juristen, Verwaltungsbeamte und Ärzte. Mit zahlreichen kriminalistischen Originalaufnahmen, Berlin/Gross-Lichterfelde 1910, 250, u. Hans Hentig u. Theodor Viernstein, Untersuchungen über den Inzest, Heidelberg 1925, 188.

[85] Sohn 1992, 59f. u.74f.

[86] Vgl. Wulffen 1910, 250–285, v. a. 284 u. Hentig/Viernstein 1925, 179–188.

[87] Hentig/Viernstein 1925, 180.

um die Jahrhundertwende vor Gericht gelangen.[88] Zu diesem Zweck habe ich die Rechenschaftsberichte des Solothurner Polizeidepartements für die Jahre 1890 bis 1900 ausgewertet, in denen die Gesamtzahl der im Berichtsjahr Verurteilten auf die einzelnen Delikte aufgeteilt wird.[89] Auf dieser Grundlage lassen sich zwei Feststellungen treffen. Erstens: Von 1890 bis 1900 ist der vorliegende Fall einer von insgesamt neun Fällen, in denen es zu einem Urteil wegen «Verführung von Pflegebefohlenen zur Unzucht» (StGB SO 1886, § 103) oder «Blutschande» (StGB SO 1886, § 100) kommt. Zweitens: Wie selten diese Delikte Gegenstand eines Gerichtsverfahrens sind, wird deutlich, wenn man diese mit der Zahl der Urteile wegen «Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit» (StGB SO 1886, §§ 95–107) vergleicht: Nur 2% der 369 wegen Sittlichkeitsdelikten ausgesprochenen Urteile betreffen die §§ 100 und 103.[90] Diese statistische Marginalität werden durch die Zahlen für den Kanton Zürich in den Jahren 1901 bis 1910 bestätigt: Auch hier betreffen bloss 2,7% der Urteile in Sittlichkeitsdelikten den Tatbestand der Blutschande.[91]

Festzuhalten bleibt, dass im Fall des Peter Binz eine sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter ans Licht der Öffentlichkeit kommt, die meist im Verborgenen bleibt und keine strafrechtlichen Sanktionen nach sich zieht. Der vorliegende Fall ist nicht nur deshalb aussergewöhnlich, weil die Dunkelziffer in diesem Bereich sexuell abweichenden Verhaltens besonders gross ist, sondern auch weil der Angeklagte diese gesellschaftlich stigmatisierte Beziehung zu rechtfertigen versucht; diese Erklärungsversuche werden in Kapitel 5.2. eingehend behandelt.

4.3. Strafjustiz und Psychiatrie

Der vorliegende Fall ist deshalb besonders interessant, weil Peter Binz' Beziehung zu seiner Tochter nicht nur durch die Justiz, sondern auch durch die sich im Laufe des 19. Jahrhunderts als «instance de

[88] Meine Suche nach aufbereitetem statistischem Material ist von einer Ausnahme abgesehen erfolglos geblieben: Hermann Guggenheim, Die Begutachtungen wegen Blutschande in der psychiatrischen Universitätsklinik Zürich von 1900–1931, Zürich 1932, v. a. 65–67.

[89] Die Berichte des Polizeidepartements sind zu finden in: Rechenschafts-Bericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn für das Jahr 1890–1900, Solothurn 1891–1901.

[90] Zwischen 1890 und 1900 werden insgesamt 6760 Verurteilungen ausgesprochen, wovon 369 oder 5,5% Delikte gegen die Sittlichkeit betreffen.

[91] Guggenheim 1932, 66.

contrôle complémentaire» etablierende Psychiatrie beurteilt wird.[92] Einige Aspekte zur Geschichte dieser Kontrollinstanzen und ihres Verhältnisses – zu der seit Michel Foucaults Sammelband zum Fall Rivière (1973) zahlreiche Publikationen verfasst worden sind[93] – sollen im folgenden dargestellt werden.

In den Entwicklungen, die sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts in den Bereichen Strafrecht und Strafprozessrecht, Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Strafvollzug vollziehen, widerspiegelt sich die zeitgenössische Strafrechtsdiskussion, die geprägt ist von zum Teil neuen Wertsetzungen wie Sorgfalt, Gerechtigkeit, Wahrheitsfindung und Objektivität. Zusammenfassend lassen sich diese Reformen als «Verfachlichung» beschreiben.[94] Im Bereich des Strafrechts rückt die Beurteilung der Tat ins Zentrum und die Biographie des Täters bzw. der Täterin wird nur noch im Hinblick auf die «schuldhafte Tat» berücksichtigt: «Es ist nämlich diese schuldhafte Tat, welche die beiden professionellen Diskussionsziele: Unterdrückung des Unrechts bei gleichzeitiger Chance, die Freiheit des Bürgers nicht unnötig einschränken zu müssen, am besten sichern kann.»[95] Von diesem Grundsatz sind auch das Berner und das Solothurner Strafgesetzbuch geprägt. Der Kanton Solothurn, der sich 1859, 1874 und 1886 ein neues Strafgesetzbuch gibt, ist ein gutes Beispiel für das Bestreben, ein dem jeweiligen «Stande der Strafrechtswissenschaft entsprechendes Recht» zu schaffen.[96] Schon das Strafgesetzbuch von 1874, vor

[92] Robert Castel, Les médecins et les juges, in: Michel Foucault (Hg.), Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère… Un cas de parricide au XIXe siècle, Paris 1973, 315–331, hier 330.

[93] Michel Foucault (Hg.), Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère… Un cas de parricide du XIXe siècle, Paris 1973. Stellvertretend erwähne ich zwei neuere Untersuchungen zu Deutschland und Frankreich: Doris Kaufmann, Aufklärung, bürgerliche Selbsterfahrung und die «Erfindung» der Psychiatrie in Deutschland, 1770–1850, Göttingen 1995, v. a. 305–334 u. Ruth Harris, Murders and Madness. Medicine, Law and Society in the Fin de Siècle, Oxford 1989, v. a. 80–154.

[94] Vgl. dazu Wolfgang Naucke, Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozessordnung, in: Jörg Schönert (Hg.), Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920, Tübingen 1991, 59–72 u. Ders., «Verfachlichung» des Strafrechts im 19. Jahrhundert. Problem des Verhältnisses der Geschichte der literarischen Verbrechensdarstellung zur Strafrechtsgeschichte im 19. Jahrhundert, in: Jörg Schönert (Hg.), Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850–1880, Tübingen 1983, 55–67. Für die Schweiz vgl. a. Holenstein 1996, 240–305.

[95] Naucke 1983, 62.

[96] Vgl. dazu Rudolf Studer, Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, Solothurn 1935, v. a. 63–98, hier 85.

allem aber das von 1886 entspricht weitgehend dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch von 1871, das auch für andere kantonale Strafrechtskodifikationen massgebend gewesen ist. Beispielsweise ist der im vorliegenden Zusammenhang wichtige Paragraph zur «Unzurechnungsfähigkeit» (StGB SO 1886, § 37) nahezu identisch mit dem entsprechenden Artikel des Reichsstrafgesetzbuches (§ 51):[97] «Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.» Obwohl der Begriff der freien Willensbestimmung von psychiatrischer Seite zwiespältig beurteilt worden ist, wird dieser Artikel von Juristen und Psychiatern als die zum damaligen Zeitpunkt beste Regelung des Zusammenwirkens von Strafjustiz und Psychiatrie beurteilt.[98]

In der hier interessierenden Zeit hat sich die Psychiatrie in der Schweiz schon weitgehend etabliert.[99] Zwei Beispiele mögen dies illustrieren: Im Jahr 1888 wird Psychiatrie Prüfungsfach für angehende Mediziner und im Jahr 1897 kommt es auf Initiative des «Vereins der

[97] Der einzige Unterschied zwischen den beiden Paragraphen besteht darin, dass das solothurnische Strafgesetzbuch den «Zustand der Betrunkenheit» explizit von den «Strafausschliessungsgründen» ausschliesst. Zu § 51 des Reichsstrafgesetzbuches vgl. Gustav Aschaffenburg, Die rechtlichen Grundlagen der gerichtlichen Psychiatrie, in: Alfred Hoche (Hg.), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901, 3–152, v. a. 13–17. Für eine Übersicht über die Behandlung der Zurechnungsfähigkeit in den Strafgesetzbüchern der Kantone vgl. Stooss 1892, 171–196, v. a. 172–176.

[98] Vgl. dazu auch die Kontroverse um einen Freispruch wegen Unzurechnungsfähigkeit in einem Zürcher Mordfall, in der der Sekundararzt der Irrenanstalt Basel die Meinung vertritt, dass sich der psychiatrische Gutachter mit dem oben zitierten Paragraphen in einer «günstigen Lage» befinde; vgl. Das Strafgericht und die Sachverständigen, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 10 (1897), 323–327, hier 326.

[99] Für die Psychiatrie in der Schweiz fehlt bislang eine zusammenfassende Darstellung unter wissenschafts- und sozialgeschichtlicher Perspektive wie sie Dirk Blasius für Deutschland vorgelegt hat: Dirk Blasius, Der verwaltete Wahnsinn. Eine Sozialgeschichte des Irrenhauses, Frankfurt a. M. 1980. Diese Forschungslücke wird auch durch die erst kürzlich erschienene Arbeit von Christian Müller, De l'asile au centre psychosocial. Esquisse d'une histoire de la psychiatrie suisse, Lausanne 1997, nicht geschlossen. Ich stütze mich v. a. auf zwei Aufsätze des Medizinhistorikers Hans H. Walser: Schweizer Psychiatrie im 19. Jahrhundert, in: Gesnerus 29 (1972), 183–195; Die «Deutsche Periode» (etwa 1850–1880) in der Geschichte der Schweizer Psychiatrie und die moderne Sozialpsychiatrie, in: Gesnerus 28 (1971), 47–55. Aus einer mikrohistorischen Perspektive untersucht Roman Kurzmeyer die Anstaltspsychiatrie um die Jahrhundertwende am Beispiel der Berner Waldau: Roman Kurzmeyer, Adolf Wölfli – Insasse, in: Bettina Hunger et al. (Hg.), Porträt eines produktiven Unfalls – Adolf Wölfli. Dokumente und Recherchen, Basel/Frankfurt a. M. 1993, 153–211, v. a. 160–212.

schweizerischen Irrenärzte» zu einer Konferenz, die eine «Interkantonale Vereinbarung zum Schutze Geisteskranker» vorbereitet.[100] Als im Jahr 1860 die «Heil- und Versorgungsanstalt für Irre und unheilbare Kranke auf der Rosegg» eröffnet wird, befindet sich die Psychiatrie in der Schweiz noch im Aufbaustadium.[101] Vor dem Hintergrund der von Walser hervorgehobenen «Probleme beim Aufbau der praktischen Psychiatrie» kann die Rosegg als frühes und erfolgreiches Beispiel für die «Schaffung eines psychiatrischen Anstaltstypus» bezeichnet werden:[102] Die Rosegg ist eine moderne, ausserhalb der Stadt errichtete Anstalt nur für Geisteskranke und steht von Anfang an unter der Leitung eines Arztes. Dass in der Rosegg eine auf der Höhe der Zeit stehende «Irrenpflege» praktiziert worden ist, will ich an zwei Beispielen zeigen. 1862 tritt der deutsche Psychiater Heinrich Cramer (1831–1893) sein Amt als Direktor der Rosegg an: «er (verzichtete) auf Zwangsmassnahmen und (wurde) damit zu einem der Pioniere des ‹no restraint› in unserem Land».[103] Als Leopold Greppin (1854–1925) 30 Jahre später zum vierten Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Rosegg gewählt wird, fördert er die «Erweiterung der Irrenpflege über die Mauern der Anstalt hinaus».[104] Und dies in doppelter Hinsicht: Einerseits gründet Greppin Mitte der 90er Jahre den «Kantonalen Irrenhilfsverein», andererseits setzt er sich für die «Einführung der Familienversorgung gutartiger Patienten» ein.[105] Beide

[100] Dieser 1864 gegründete Verein hat 1895 die Initiative für «ein schweizerisches Irrengesetz» ergriffen; vgl. August Forel, Grundsätze für ein Bundesgesetz zum Schutze der Geisteskranken, in: Zeitschrift für Schweizer Strafrecht 8 (1895), 340–349. Nachdem deutlich geworden ist, «dass ein Bundesgesetz [...] einstweilen nicht zu erlangen sei», entschloss sich der Verein, eine interkantonale Vereinbarung anzustreben; vgl. Walter von Speyr, Die interkantonale Vereinbarung zum Schutze Geisteskranker, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 10 (1897), 375–380, hier 375.

[101] Zur Gründung und zur Geschichte der Rosegg vgl. Moritz Tramer, Kantonale Heil- und Pflegeanstalt Rosegg, Solothurn, und Kantonales Pflegheim Fridau, Zürich, o. J. [1932], 3–17; Ders., Entwicklung und Ziele psychiatrischer Arbeit im Kanton Solothurn, in: Für die Heimat. Jurablätter von der Aare zum Rhein 4 (1942), 3–10 u. Gotthold Appenzeller, Das solothurnische Armenwesen. Vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Solothurn 1944, 199–206.

[102] Vgl. Walser 1971, 50–53, hier 50.

[103] Walser 1972, 188.

[104] Tramer 1942, 4. Zu Greppins beruflicher Laufbahn und seinen Publikationen vgl. den Nekrolog von J. Bloch, Direktor Dr. med. Leopold Greppin (1854–1925), in: Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. 106. Jahresversammlung vom 8. bis 11. August in Aarau, Aarau 1925, 20–26.

[105] Bloch 1925, 21. Vgl. zum Irrenhilfsverein Tramer 1932, 13–17 u. J. Kaufmann-Hartenstein, Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn. Hrsg. v. d. Kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, Solothurn 1903, 41f., 46 u. 227f.

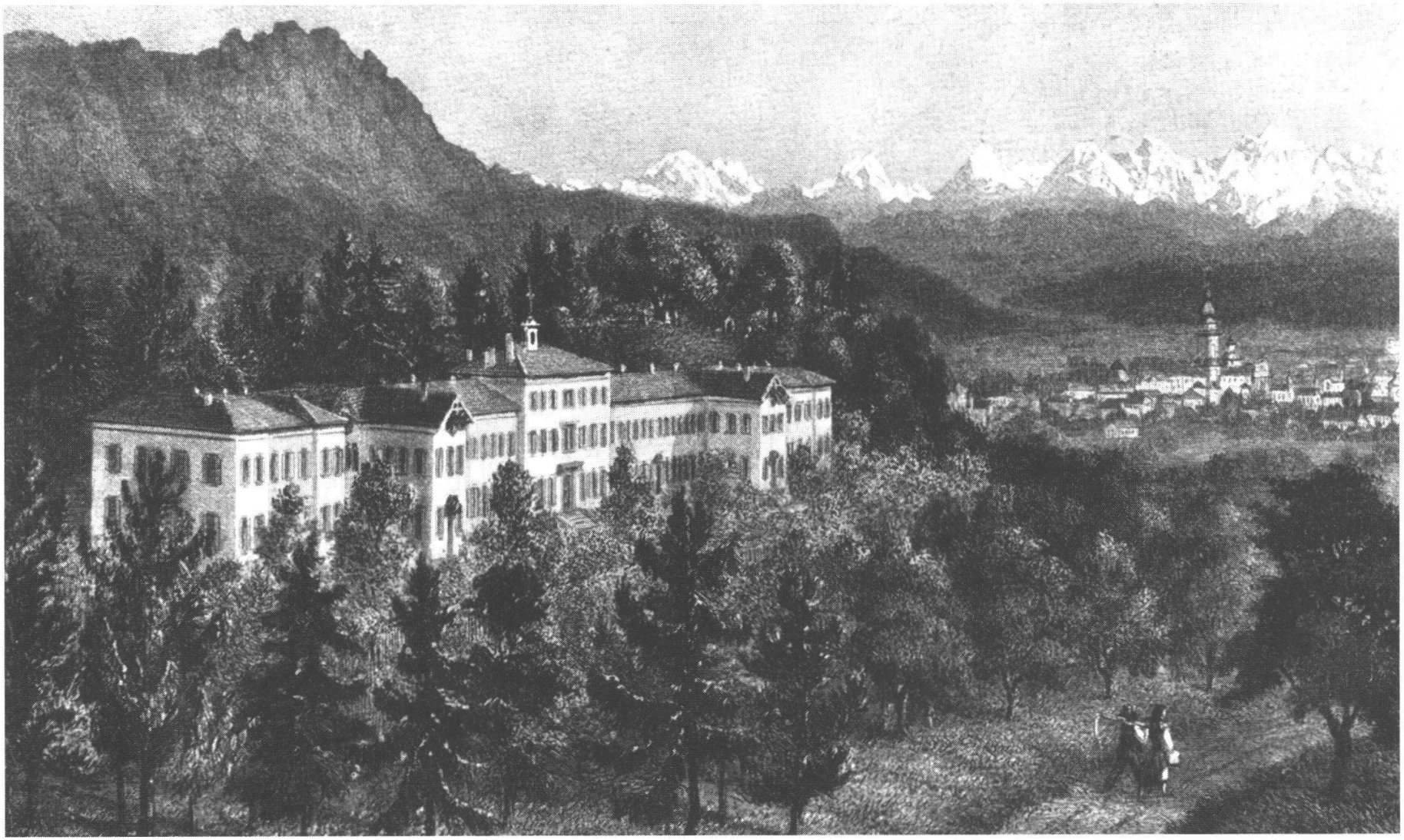

Abb. 3: Die von Natur umgebene Heil- und Pflegeanstalt Rosegg (nach 1866).

Anliegen vertritt Greppin beispielsweise in einem Artikel in der «Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit», in dem er die «Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft» auffordert, sie solle sich für das «Zustandekommen einer [...] familialen Irrenversorgung» einsetzen, weil damit nicht nur den Kranken geholfen werde, sondern auch die überfüllten Irrenhäuser entlastet würden.[106]

Die Rosegg bietet zur Zeit des vorliegenden Verfahrens das Bild einer modernen Irrenanstalt und ihr Leiter ist ein repräsentativer Vertreter jener Generation Schweizer Psychiater, die sich nach ihrer Ausbildung nicht der wissenschaftlichen Tätigkeit, sondern nahezu ausschliesslich der praktischen Arbeit verschrieben haben. Nach seinen Studien in Basel und Tübingen promoviert Greppin 1884 mit einer Arbeit über «Das epileptische Irresein» bei Professor Ludwig Wille (1838–1912) in Basel. Bis zu seinem Amtsantritt in der Rosegg arbeitet er an Irrenanstalten in Marburg und Basel und macht mehrere Studienreisen ins Ausland, «speziell um in Berlin die Klinik von Herrn Professor Westphal, in Paris diejenige von Professor Charcot zu besuchen».[107] In den über 30 Jahren als Anstaltsdirektor ist Greppin mit unzähligen Veröffentlichungen zu zoologischen, insbesondere ornithologischen Themen in Erscheinung getreten, während er in seinem Fachgebiet nichts mehr publiziert hat.[108] Hingegen hat sich Greppin in Vorträgen und Artikeln wiederholt mit der Aufgabe der Irrenhilfsvereine, mit der anstaltsexternen Versorgung von Geisteskranken und mit dem gesetzlichen Regelungsbedarf im Bereich des Irrenwesens befasst, alles Fragen, die eng mit seiner praktischen Arbeit als Anstaltsdirektor verbunden sind.[109]

[106] Leopold Greppin, Über die Aufgabe der Irrenhilfsvereine, in: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit. Organ der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft 43 (1904), 289–291, hier 291. Der Vorschlag der familialen Versorgung steht in der Tradition Wilhelm Griesingers (1817–1868), der schon in den 60er Jahren Vorschläge für ein differenzierteres und bedürfnisorientierteres Irrenwesen gemacht hat; vgl. Waser 1971, 35f. u. Blasius 1980, 41–46 u. 143–154.

[107] Bloch 1925, 20.

[108] Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass der 1948 eingeweihte Leopold Greppin-Gedenkstein bei der Rosegg auf die Initiative der «Naturforschenden Gesellschaft» zurückgeht und das Denkmal «Dem Naturforscher und Arzt» gewidmet ist; vgl. Daniel Schneller u. Benno Schubiger, Denkmäler in Solothurn und in der Verenaschlucht. Ein Führer zu den Denkmälern und Gedenktafeln in Solothurn und Umgebung, Solothurn 1989, 68f.

[109] Von einem Vortrag Greppins vor der «Versammlung des Vereins jüngerer Ärzte und Apotheker der Kantone Bern und Solothurn» im Jahr 1901 zum Thema «Über die Aufnahme von Kranken in die Irrenanstalt» berichtet Kurzmeyer 1993, 199f.

Meine Ausführungen zur Rosegg will ich mit einigen Angaben zu den InsassInnen und zum Personal beschliessen, die auf Greppins Jahresbericht für das Jahr 1896 basieren.[110] Im Verlauf dieses Jahres treten 38 Männer und 27 Frauen neu in die Anstalt ein, die am Ende des Jahres einen Bestand von 264 InsassInnen aufweist. Was die Krankheitsbilder anbelangt, so werden diese zu zehn «Krankheitsformen» zusammengefasst: Mit 163 Kranken ist die «Erworbene einfache Geistesstörung» weitaus am häufigsten vertreten, gefolgt von der «Angeborenen Geistesstörung» mit 24 Fällen. Etwa ein Drittel der 36 Entlassungen betreffen geheilte oder gebesserte AlkoholikerInnen, während Kranke mit angeborener Geistesstörung hier fehlen. Einen Eindruck vom sozialen Profil der InsassInnen vermitteln die Berufsangaben der 49 Kranken, die 1896 zum ersten Mal aufgenommen werden: Drei Viertel der 29 Männer sind arbeitslos oder haben Berufe wie «Fabrikarbeiter», «Uhrmacher» oder «Taglöhner», die eindeutig als Unterschichtsberufe zu bezeichnen sind; 9 der 20 Frauen werden als Hausfrauen bezeichnet, während die übrigen ebenfalls typische weibliche Unterschichtstätigkeiten wie «Kellnerin», «Land-» oder «Fabrikarbeiterin» ausüben. Bei der ärztlichen Betreuung der InsassInnen wird Greppin durch einen «Assistenzarzt» unterstützt, während zur Beaufsichtigung der Männer- und Frauenabteilung 19 Wärter und 16 Wärterinnen zur Verfügung stehen.[111] Den Jahresbericht schliesst Greppin mit einer Aufforderung an die «gemeinnützig denkenden Frauen und Männer», die Anstalt zu besuchen:

> «Über die Irrenanstalten herrschen leider noch so viele irrige Ansichten [...], dass es sicherlich nur im Interesse unserer Kranken liegen kann, wenn alle rechtlich und objektiv urteilenden Personen sich durch eigene Anschauung ein Bild des Anstaltslebens verschaffen. Wie in jedem anderen Spital dürfen naturgemäss auch bei uns die persönlichen Verhältnisse der Patienten von Unberufenen niemals berührt werden; im Übrigen aber bietet der Dienst im Irrenhaus keine geheimnisvollen Eigentümlichkeiten, welche das Licht der Öffentlichkeit scheuen sollen.»[112]

[110] Der Jahresbericht ist auszugsweise im Bericht des Sanitätsdepartements publiziert: Rechenschafts-Bericht 1897, v. a. 121–131. Vgl. dazu a. die sich weitgehend deckenden Angaben zum InsassInnenbestand der Waldau im Jahr 1895 bei Kurzmeyer 1993, 198f.

[111] Bemerkenswert ist die hohe Fluktuation im Bereich des Wachpersonals: «Fünfzehn Wärter, neun Wärterinnen traten freiwillig aus; neunzehn Wärter wurden wegen Unbrauchbarkeit oder schweren Verstössen gegen die Hausordnung entlassen [...].» (Rechenschafts-Bericht 1897, 30)

[112] Rechenschafts-Bericht 1897, 131.

Dieser Appell unterstreicht Greppins Engagement für die gesellschaftliche Anerkennung der Psychiatrie. Seine Bereitschaft, das Licht der Öffentlichkeit hinter die Anstaltsmauern eindringen zu lassen, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Beziehung zwischen der Welt und der Anstaltswelt von einer fundamentalen Ungleichheit gekennzeichnet ist: In einer «psychiatrischen Ordnung», die sich auf die Internierung der kranken Menschen und deren Entfernung aus der Gesellschaft stützt, bedeutet dies immer, dass die Welt in die Anstalt kommt, nicht aber die Anstalt in die Welt hinaustritt.[113]

Dass das Gewicht der Psychiatrie im Bereich der Strafjustiz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zunimmt, steht ausser Frage. In den Diskursen von Psychiatrie und Psychopathologie wird die Frage nach dem Ursprung des Bösen neu beantwortet: «Das Böse hat nicht mehr Vernunftsursprung, sondern Ursprung in der Psyche.»[114] Auf diesem «paradigmatischen Umschwung» basiert nach Christoph Schulte der Anspruch der Psychopathologie nach einem «Monopol bei der Einschränkung menschlicher Zurechnungsfähigkeit».[115] Dieser Anspruch, der sich nicht zuletzt im forensischen Gutachten manifestiert, bedeutet keineswegs, dass ein Vergehen ohne Zurechnungsfähigkeit nicht sanktioniert werden soll: «Der Zwang der Sanktion für ein Vergehen trifft den Täter nicht mehr in der Form der Strafanstalt, sondern in der der Irrenanstalt. Die Klinik substituiert das Gefängnis.»[116] Mit dieser griffigen Substitutions-These – die auf die Foucaultsche These von der «grossen Einschliessung» der Wahnsinnigen im Zuge der Herausbildung moderner Herrschaft zurückgeht[117] – ist die Gefahr verbunden, die wechselvolle Geschichte von Strafjustiz und Psychiatrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Prozess sich konkurrenzierender und sich ablösender Strafansprüche zu erzäh-

[113] Robert Castel, Die psychiatrische Ordnung. Das goldene Zeitalter des Irrenwesens, Frankfurt a. M. 1983.

[114] Vgl. Christoph Schulte, Böses und Psyche. Immoralität in psychologischen Diskursen, in: Carsten Colpe u. Wilhelm Schmidt-Biggemann (Hg.), Das Böse. Eine historische Phänomenologie des Unerklärlichen, Frankfurt a. M. 1993, 300–322, hier 309. Für einen Forschungsüberblick siehe Peter Becker, Kriminelle Identitäten im 19. Jahrhundert. Neue Entwicklungen in der historischen Kriminalitätsforschung, in: Historische Anthropologie. Kultur–Gesellschaft–Alltag 1 (1994), 142–157.

[115] Schulte 1993, 309 u. 311.

[116] Schulte 1993, 312.

[117] Vgl. dazu Michel Foucault, Wahnsinn und Gesellschaft. Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft, Frankfurt a. M. 1973 u. die Arbeit von Castel 1983.

len.[118] In der vorliegenden Arbeit, die von einem Fall ausgeht, der sowohl in den Kategorien des juristischen Strafanspruchs als auch in denen des psychiatrischen Theraphieanspruchs beurteilt worden ist, steht die Komplementarität und Gleichzeitigkeit dieser Sanktionssysteme im Zentrum: Im folgenden Kapitel geht es um die Frage, wie der Justiz- und der Psychiatriediskurs das Objekt ihres Strafanspruchs, den Verbrecher bzw. den Kranken, konstruieren.

5. Die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz im Schreiben von Richtern, Angeklagtem und Irrenarzt

Im ersten Kapitel des Untersuchungsteils wird die Sicht des Gerichts, des Angeklagten und des Psychiaters auf die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz thematisiert. Ich gehe dabei von je einem Textexemplar des Gerichts-, des Psychiatriediskurses und von Peter Binz' Schreiben aus, an denen die formalen und inhaltlichen Aspekte der Bedeutungskonstruktion transparent gemacht werden sollen. Der Chronologie des Verfahrens folgend beginne ich meine textnahe Untersuchung mit dem Verhandlungsprotokoll des Bezirksgerichts Moutier vom 11. Januar 1896, setze sie am Beispiel der Verteidigungsschrift des Angeklagten vom 3. Februar 1896 fort und beende sie mit dem psychiatrischen Gutachten vom 31. Juli 1896.

5.1. Die Konstruktion von Tatbestand, Täter und Täterin im Gerichtsdiskurs

Am 11. Januar 1896 verurteilt das Bezirksgericht Moutier Peter Binz zu dreieinhalb Jahren, seine Tochter Theresia als Mittäterin zu einem halben Jahr Korrektionshaus wegen «Inzests». Dieses Urteil wird nach der zweimaligen Appellation des Angeklagten am 18. April 1896 durch die Polizeikammer des Kantons Bern in letzter Instanz bestätigt. Daher ist das Protokoll der ersten Verhandlung mit der dort festgehaltenen Würdigung der Tat und der Täterschaft der relevante Text für die im Zentrum dieses Kapitels stehende Frage, wie die Justiz die sexuelle Beziehung zwischen Vater und Tochter Binz diskursiv bewältigt. Bevor ich die Verfahren untersuche, mit denen Tatbestand und Täterschaft hergestellt werden und Peter Binz als kriminelles

[118] Zur Kritik an Foucaults These und zum Nebeneinander von alten und neuen Einstellungen zum Irresein zu Beginn des 19. Jahrhunderts vgl. Kaufmann 1995, 111–194, v. a. 128–130.